



Umsatzsteuer aktuell

Ihr Profi-Ratgeber für maximale Steuerersparnis

KW 46 | 2024

3 Kürzere Aufbewahrungsfristen

Erfahren Sie am Beispiel des Cum-Cum-Skandals wie die neuen Aufbewahrungsfristen die Aufdeckung von Steuerbetrug erschweren

4 Fallpraxis Umsatzsteuer

Welche Folgen sich aus der Lieferkondition „unverzollt und un versteuert“ für Lieferer und Käufer ergeben

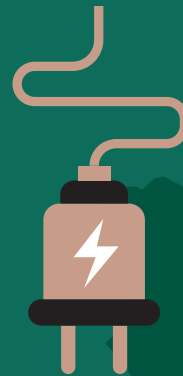
TOP-THEMA

6 Rettungsanker Vertrauensschutzregelung

So geht Ihnen bei einer EU-Lieferung die Steuerbefreiung im Betrugsfall nicht verloren

12 Vermietung und Stromlieferung

Stromlieferung ermöglicht Vorsteuerabzug bei steuerfreier Vermietung



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.



EDITORIAL



Jörg Wilde

ist Betriebsprüfer, ehemaliger USt-Sonderprüfer und Fachautor zahlreicher Publikationen rund ums Steuerrecht, Dozent für Steuerrecht an der FOM Hochschule Düsseldorf.

Schützen Sie sich vor den Folgen eines Umsatzsteuerbetrugs

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Umsatzsteuerbetrug ist eine schwerwiegende Form der Steuerhinterziehung und verursacht erhebliche finanzielle Schäden für Staaten und Steuerzahler. Insbesondere das komplexe System der Umsatzsteuer, das auf dem Prinzip der Mehrwertbesteuerung basiert und grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb der EU umfasst, bietet Betrügern zahlreiche Schlupflöcher. Beim Umsatzsteuerbetrug nutzen Täter Schwächen in der Nachverfolgbarkeit von Geschäftsvorgängen aus, um Steuern zu hinterziehen oder sich unrechtmäßig Vorsteuererstattungen zu erschleichen. Besonders anfällig ist hier der innergemeinschaftliche Warenverkehr im B2B.

Schnell können Sie unbewusst in ein solches Betrugssystem verwickelt werden, und Ihre Steuerbefreiung für Ihre Lieferung verlieren. Doch es gibt eine Vertrauensschutzregelung, die dies verhindert. Wie Sie diese anwenden können, lesen Sie in dieser Ausgabe auf Seite 6.

Mit besten Grüßen

Jörg Wilde

AGENDA

AKTUELLES..... 3

- ☐ Wie dem Staat durch Steuerbetrug Schaden in Millionenhöhe entsteht und was die neuen, kürzeren Aufzeichnungspflichten damit zu tun haben

..... 4

- ☐ Fallpraxis Umsatzsteuer: Wann Sie bei der Lieferkondition „unversteuert und unverzollt“ die Einfuhrumsatzsteuer schulden

..... 5

- ☐ Schnellübersicht: Bei welchen sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer Ihr Lieferort im Drittland liegt

TOP-THEMA 6

- ☐ So retten Sie Ihre Steuerbefreiung aus einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Betrugsfall

..... 9

- ☐ Internetverkäufe über Amazon, Ebay und Co.: Warum Ihre korrekte USt-IdNr. so wichtig ist

LESERFRAGEN 10

- ☐ Wie ermitteln wir die Bemessungsgrundlage für die 1%-Methode bei Dienstwagen?
- ☐ Kann ich die Frist für die für UStVA einmalig verlängern?

..... 11

- ☐ Wann Sie nur aus Anwalts- und Strafverteidigungskosten einen Vorsteuerabzug erhalten

DER BESONDERE TIPP 12

- ☐ So sichern Sie sich den Vorsteuerabzug bei Stromlieferung trotz steuerfreier Vermietung an privat



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter www.steuerprofis.de



Wie dem Staat durch Steuerbetrug Schaden in Millionenhöhe entsteht und was die neuen, kürzeren Aufzeichnungspflichten damit zu tun haben

Die Cum-Ex-Geschäfte waren lange Zeit in aller Munde. Zu besonderer Bekanntheit gelangten sie, als sich Bundeskanzler Olaf Scholz vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss auf Erinnerungslücken aus seiner Zeit als Finanzminister berief. Die juristische Aufarbeitung dieses Skandals dauert an. Neu im Fokus stehen nun die Cum-Cum-Geschäfte, ein Steuersparmodell, mit denen die Beteiligten den Fiskus ebenfalls um viele Milliarden erleichterten. Worum es bei Cum-Cum geht und warum die verkürzten Aufzeichnungspflichten laut Bürokratienteilungsgesetz für Steuerbetrugsmodelle auch in der USt ein Problem sein können, erfahren Sie in diesem Artikel.

Karussellgeschäfte sind Betrugsmodelle bei der Umsatzsteuer, bei denen Vorsteuerbeträge zu Unrecht geltend gemacht oder/und Umsätze nicht versteuert werden – dagegen wird bei Cum-Cum-Geschäften Kapitalertragsteuer in unzulässiger Weise indirekt an den Anteilseigner einer Aktie durch das Finanzamt erstattet. Wenn Sie Aktien an einem deutschen Unternehmen besitzen, müssen Sie auf die ausgezahlte Dividende Kapitalertragsteuer zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob es seinen Sitz im Inland oder Ausland hat. Als inländische Anteilseigner können Sie sich die Kapitalertragsteuer im Rahmen der Steuerveranlagung erstatten bzw. auf die Steuerschuld anrechnen lassen. Sind Sie nicht selbst, sondern über Ihr Unternehmen – eine inländische Kapitalgesellschaft – Anteilseigner, sind die Beteiligungserträge sogar grundsätzlich zu 95 % steuerfrei.

Ausländische Anteilseigner haben diese Möglichkeit der Anrechnung jedoch nicht. Hier kommt nun das Cum-Cum-Geschäft ins Spiel. Kurz vor dem Dividendenstichtag verleiht der ausländische Anteilseigner seine Aktie inklusive des Dividendenanspruchs gegen eine Gebühr an einen inländischen Finanzdienstleister. In der Regel ist das eine inländische Bank. Die Bank lässt sich die Dividende auszahlen und die einbehaltene Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt wieder erstatten. Kurz nach dem Dividendenstichtag gibt die Bank die Aktie wieder an den ausländischen Investor zurück – inklusive Dividendenanspruch und Kapitalertragsteuer. Für diesen Service erhält die Bank eine Art Provision. Bank und Investor profitieren, der Fiskus geht leer aus.

Wie kürzere Aufzeichnungspflichten künftig die USt- und Steuerbetrugaufklärung erschweren und auch Sie betreffen könnten

Bei den Cum-Cum-Geschäften hat die juristische Aufarbeitung erst begonnen. Gleiches gilt für diverse Karussellgeschäfte, die immer wieder Thema der Steuerfahndungsprüfungen sind. Die Aufklärung und der Nachweis des Steuerbetruges wird erschwert durch die neuen Regeln des Bürokratienteilungsgesetzes IV: Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen wurden von 10 auf 8 Jahre verkürzt. Davor hatten Landespoliti-

ker, Vereine und Spezialisten gewarnt, denn: Der Kampf gegen Steuerbetrug wird durch kürzere Aufbewahrungspflichten erschwert; die Befürchtung: Dem Fiskus entgehen Millionen an Steuern aus Betrugsmodellen – nicht nur aus Kapitalertragsteuer, sondern auch der Umsatzsteuer.

Eine Außenprüfung beginnt meist erst 1–4 Jahre nach Bescheidbekanntgabe. Deckt die Steuerfahndung einen Steuerbetrug beispielsweise im Bereich der Umsatzsteuer auf, können in dem Jahr der Prüfung künftig Belege, die 6 oder 7 Jahre alt sind, möglicherweise nicht mehr aufgefunden werden, da die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Das bringt Ihnen als steuerrechliches Unternehmen letztlich wirtschaftliche Nachteile, wenn Betrüger es demnächst noch einfacher haben.

Viele hatten noch auf ein Einlenken im Bundesrat am 18.10.2024 gehofft, sodass ein Vermittlungsausschuss erneut über die Verkürzung verhandeln sollte. Doch der Bundesrat hat das Bürokratienteilungsgesetz nun verabschiedet, sodass künftig gilt: Sie müssen Ihre Unterlagen nur noch 8 Jahre vorhalten!

Welche Folgen sich für Sie bei Beteiligungen an Banken ergeben können

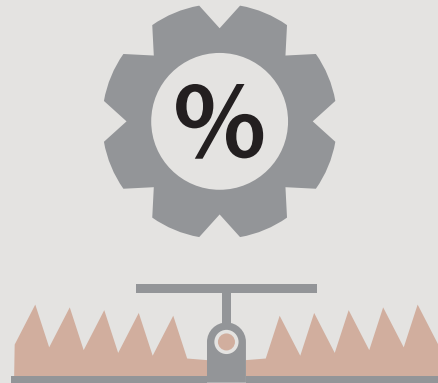
Übrigens wurden und werden die an den Cum-Ex-Geschäften beteiligten Personen strafrechtlich belangt. Ab November beginnt ein weiterer Prozess vor dem Landgericht Bonn, bei dem es um ca. 428 Mio. € geht. Inwieweit solche Strafverfolgungen bei den Cum-Cum-Geschäften kommen werden, bleibt abzuwarten. Die Folgen für Unternehmen und Privatpersonen sind noch nicht sicher abschätzbar. Auf einige Kreditinstitute können empfindliche Steuernachzahlungen zukommen. Auch Volksbanken und Sparkassen sind beim Cum-Cum offensichtlich involviert. Es besteht also das Risiko, dass sowohl die inländischen Finanzdienstleister, als auch die ausländischen Investmentfonds ihre Geschäftsergebnisse bei Inanspruchnahme nach unten korrigieren müssen. Das könnte sich natürlich auch auf die Höhe Ihrer Erträge auswirken, falls Sie entsprechende Beteiligungen im Portfolio halten.

Autorin: Ann-Christin Hütte



Fallpraxis Umsatzsteuer: Wann Sie bei der Lieferkondition „unversteuert und unverzollt“ die Einfuhrumsatzsteuer schulden

Aus unserer Reihe „Fallpraxis Umsatzsteuer“ haben wir hier wieder einen Fall aus der Praxis der Betriebsprüfer. Im heutigen Fall geht es um einen Unternehmer aus Deutschland, der eine Maschine unverzollt und unversteuert in der Schweiz kauft. Wie immer können Sie für sich selbst prüfen, ob Sie unseren Fall auch so behandelt hätten.



Sachverhalt: Kauf einer Maschine „unversteuert und unverzollt“ in der Schweiz

Unternehmer Dieter Klein bestellt für sein Unternehmen bei dem in der Schweiz ansässigen Zügli eine Maschine für sein Unternehmen. Die Maschine wird von Zürich nach Frankfurt geliefert. Der Verkäufer organisiert den Transport.

Frage: Wer ist der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, wenn die Lieferkondition „unversteuert und unverzollt“ für die Lieferung der Maschine vereinbart ist, und welche umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich für den Lieferer und Unternehmer Klein?

Warum der Käufer die Einfuhrumsatzsteuer schuldet

Aufgrund der Lieferkondition „unverzollt und unversteuert“ haben Unternehmer Klein und der Lieferant vereinbart, dass Klein die zollrechtliche Abfertigung der Lieferung der Maschine übernimmt. Durch die von Herrn Klein beim Zoll vorgenommene Einfuhranmeldung wird er auch Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer.

Warum Sie dem Lieferer die Ausfuhrnachweise überlassen müssen

Für den Lieferer aus der Schweiz liegt eine Ausfuhrlieferung vor. Analog zu unserem UStG liegt eine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG vor, da die Maschine von der Schweiz nach Deutschland gelangt. Aus Sicht des Schweizer ist das somit eine Lieferung in ein Drittland (Deutschland). Wie auch in Deutschland muss der Schweizer Lieferer für eine Steuerbefreiung in der Schweiz nachweisen, dass die Maschine ins Drittland gelangt ist.

Damit der Lieferer den Nachweis erbringen kann, benötigt dieser die Ausfuhrnachweise des Unternehmers Klein. Liegen dem Lieferer die Ausfuhrnachweise vor, stellt er dem Unternehmer Klein eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis aus. In der Rechnung sollte der Lieferer auf die Steuerbefreiung wegen der Ausfuhr hinweisen.

Wie Sie die Einfuhranmeldung zum Vorsteuerabzug berechtigt

Durch die Einfuhranmeldung erhält Unternehmer Klein auch den Bescheid über die Einfuhrumsatzsteuer, die er an die Zollbehörde entrichten muss. Herr Klein kann die Einfuhrumsatzsteuer nach Zugang des Abgabenbescheids als Vorsteuer geltend machen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG). **Der Grund:** Umsatzsteuerrechtlich ist Herr Klein im Zeitpunkt der Einfuhr durch die Lieferkondition die Verfügungsmacht verschafft worden. Dadurch wird er auch Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer.



ACHTUNG

Problematisch wird es für den Unternehmer Klein, wenn er seinem Lieferer nicht die Ausfuhrnachweise überlässt. In diesem Fall kann der Lieferer gegenüber den schweizerischen Finanzbehörden nicht nachweisen, dass die Maschine ins Drittland gelangt ist. Damit ist es dem Lieferer nicht möglich, die Lieferung umsatzsteuerfrei zu behandeln. Herr Klein müsste zusätzlich die Umsatzsteuer der Schweiz entrichten.

Autor: Jörg Wilde



Schnellübersicht: Bei welchen sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer Ihr Lieferort im Drittland liegt

Führen Sie sonstige Leistungen an einen Nichtunternehmer im Drittland aus, bestimmt sich der Ort der Lieferung danach, wo dieser seinen Sitz beziehungsweise Wohnsitz hat. Mit unserer Schnellübersicht bestimmen Sie schnell, ob auch Ihr Lieferort ins Drittland verlegt wird.



SCHELLÜBERSICHT: ALLE SONSTIGEN LEISTUNGEN AN NICHTUNTERNEHMER NACH § 3A ABS. 4 SATZ 2 UStG AUF EINEN BLICK



Rechtsvorschrift	Art der sonstigen Leistung
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 UStG	die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UStG	die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 UStG	die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 UStG	die Datenverarbeitung
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 UStG	die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchst. a UStG	Bank- und Finanzumsätze, insbesondere der in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h bezeichneten Art und die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten, sowie Versicherungsumsätze der in § 4 Nummer 10 bezeichneten Art
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchst. b UStG	die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen.
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 UStG	die Gestellung von Personal
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 UStG	der Verzicht auf Ausübung eines der in Nr. 1 bezeichneten Rechte
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 9 UStG	die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 10 UStG	die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 11 UStG	weggefallen
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 12 UStG	weggefallen
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 UStG	weggefallen
§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 14 UStG	die Gewährung des Zugangs zum Erdgasnetz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen

Autor: Jörg Wilde



TOP-THEMA

So retten Sie Ihre Steuerbefreiung aus einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Betrugsfall

Stellt Ihr Finanzamt fest, dass Ihre innergemeinschaftliche Lieferung Bestandteil eines Umsatzsteuerbetrugs ist, wird Ihnen recht schnell die Steuerbefreiung versagt. Ihr Finanzamt verlangt von Ihnen die Umsatzsteuer. Es gibt aber eine Vertrauensschutzregelung, auf die Sie sich berufen können. Lesen Sie hier, was dabei für Sie wichtig ist.

BEISPIEL: Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung eröffnet Ihnen der Prüfer des Finanzamts, dass die von Ihnen steuerfrei abgerechnete Lieferung an Ihren Abnehmer in Belgien Mängel enthält. Nach seinen Feststellungen konnte Ihr Kunde nicht in Belgien ermittelt werden. Zudem ist bekannt, dass der Abnehmer in Umsatzsteuerbetrugsgeschäfte verwickelt ist. Aufgrund seiner Feststellungen will er Ihnen die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG versagen und verlangt eine daraus resultierende Umsatzsteuer von 19.000 € von Ihnen.

Wie Sie sich schützen können, wenn Sie unwissend in einen Betrugsgeschäft eingebunden werden

Unser Beispielsfall ist keine Seltenheit. Tatsächlich kommt er sehr häufig vor. Der Gesetzgeber hat aber auch erkannt, dass Ihre Möglichkeiten bei der Überprüfung Ihrer Abnehmer beschränkt sind. Damit Sie als Unbeteiligter des Betrugsgeschäfts nicht auch noch die steuerlichen Folgen tragen müssen, hat er eine Vertrauensschutzregelung geschaffen (§ 6a Abs. 4 UStG). Können Sie die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vertrauensschutzregelung erfüllen, darf Ihr Finanzamt nicht ohne weiteres die Umsatzsteuerbefreiung für Ihre innergemeinschaftliche Lieferung dem Rotstift unterwerfen.

Diese 2 Voraussetzungen müssen Sie für die Vertrauensschutzregelung erfüllen

Wenn Sie die Vertrauensschutzregelung anwenden wollen, prüft Ihr Finanzamt bis ins Detail, ob Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Und das wird geprüft:

1. Voraussetzung: Haben Sie alles geprüft, was ein ordentlicher Kaufmann auch geprüft hätte?

Ihr Finanzamt wird eine Lieferung, die Sie als Unternehmer als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt haben, obwohl die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, dennoch als steuerfrei ansehen, wenn:

- die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht **und**
- Sie die falschen Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnten.

Kann man Ihnen hier keinen Vorwurf machen, schulden nicht Sie, sondern der Abnehmer die entgangene Steuer.

2. Voraussetzung: Erfüllen Sie Ihre Nachweispflichten?

Die Frage, ob Sie die nicht korrekten Angaben des Abnehmers auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätten erkennen müssen, **stellt sich erst**, wenn Sie Ihren Nachweispflichten nach §§ 17a ff. UStDV vollständig nachgekommen sind. Entscheidend ist dabei, dass die von Ihnen vorgelegten Nachweise (buch- und belegmäßig) eindeutig und schlüssig auf die Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung hinweisen. Dazu kommt, dass Sie bei der Nachweisführung – insbesondere im Hinblick auf die Unrichtigkeit der Angaben – die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns erfüllt haben müssen und **in gutem Glauben** waren.



ACHTUNG

Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung setzt voraus, dass Sie Ihren Nachweispflichten nach § 6a Abs. 3 UStG in Verbindung mit §§ 17a ff. UStDV als Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG vollständig nachkommen.

Maßgeblich ist hierbei die formelle **Vollständigkeit der Belege und Buchangaben**, nicht jedoch deren inhaltliche Richtigkeit, da § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG das Vertrauen auf unrichtige Angaben des Abnehmers schützt (BFH, Urteil vom 12.5.2011, Az. V R 46/10).

Wann Sie „in gutem Glauben“ sind

Ihr guter Glaube im Sinne der Vertrauensschutzregelung (§ 6a Abs. 4 UStG) bezieht sich **ausschließlich** auf unrichtige Angaben bezüglich der in § 6a Abs. 1 UStG genannten Voraussetzungen. Hierbei handelt es sich um folgende Angaben Ihres vermeintlichen Abnehmers:

- Unternehmereigenschaft des Abnehmers
- Verwendung des Liefergegenstands für das Unternehmen des Abnehmers
- körperliche Warenbewegung in den anderen Mitgliedstaat



Das gilt auch in Fällen, in denen der Abnehmer oder dessen Beauftragter den Gegenstand der Lieferung befördert und Sie die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, ohne über eine schriftliche Versicherung des Abnehmers zu verfügen, den Gegenstand der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat befördern zu wollen.

BEISPIEL: Ihr Abnehmer kauft bei Ihnen eine Maschine. Der Abnehmer legt Ihnen seine italienische USt-IdNr. vor und versichert, dass er die Maschine unmittelbar nach Italien verbringen wird. Kurze Zeit später geht Ihnen per Post eine Gelangensbestätigung des Abnehmers zu, in der er bestätigt, dass die Maschine in Italien angekommen ist. Alle erforderlichen Angaben des Abnehmers (z. B. Bestätigung der USt-IdNr. beim BZSt) haben Sie geprüft, sie ergaben keine Beanstandungen. Im Rahmen einer Prüfung durch Ihr Finanzamt fällt diesem auf, dass die Maschine in Deutschland verblieben ist. **Folge:** Da Sie alle Beleg- und Buchnachweise – insbesondere die Gelangensbestätigung – vorlegen können, kann Ihnen nicht zur Last gelegt werden, dass der Abnehmer die Maschine nicht nach Italien verbracht hat.

Der „gute Glaube“ erstreckt sich jedoch nicht auf die Richtigkeit Ihrer Nachweise, die Sie nach § 6a Abs. 3 UStG in Verbindung mit §§ 17a ff. UStDV erbringen müssen (BFH, Urteil vom 12.5.2011, Az. V R 46/10).

BEISPIEL: Nehmen wir den Sachverhalt des Beispiels zuvor, jedoch haben Sie die USt-IdNr. des Abnehmers nicht geprüft. Ihr Finanzamt stellt im Rahmen der Prüfung fest, dass der Abnehmer über keine gültige USt-IdNr. verfügt. **Folge:** Aufgrund der fehlenden Prüfung der USt-IdNr. haben Sie gegen Ihre Sorgfaltspflicht verstoßen. Daraus folgert Ihr Finanzamt, dass Sie nicht im guten Glauben gehandelt haben. Sie werden mit der Umsatzsteuer belastet.

Warum die tatsächliche Abfrage der USt-IdNr. für Sie wichtig ist

Hätten Sie die Unrichtigkeit einer USt-IdNr. erkennen können, haben es aber nicht, weil sie es versäumt haben, eine Bestätigungsabfrage zu machen oder zu einem späteren Zeitpunkt als dem des Umsatzes durchgeführt, genügt dies nicht der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns.



MEIN TIPP

Führen Sie auf jeden Fall tatsächlich bei Neukunden eine qualifizierte Abfrage der USt-IdNr. beim BZSt durch. Eine bloße Behauptung, dass Sie das gemacht haben, reicht nicht aus! Sie müssen hierzu wissen, dass das BZSt alle Abfragen speichert und auf Verlangen Ihrem Finanzamt zur Verfügung stellt. Kurz gesagt: Ihr Finanzamt kann prüfen, ob Sie die Abfrage tatsächlich durchgeführt haben.

Das müssen Sie bei einem Barkauf beachten

Ihr Finanzamt stellt an Ihre Nachweispflichten besonders hohe Anforderungen, wenn Ihrer vermeintlichen innergemeinschaftlichen Lieferung ein Barkauf zugrunde liegt. In solchen Fällen unterstellt Ihr Finanzamt, dass es Ihnen als Unternehmer zumutbar ist, sich über:

- den Namen und
- die Anschrift des Abnehmers sowie
- gegebenenfalls über den Namen, die Anschrift und die Vertretungsmacht eines Vertreters des Abnehmers zu vergewissern und entsprechende Belege vorzulegen.

Die Regelung zum Vertrauensschutz greift von vornherein nicht, wenn Ihr Abnehmer widersprüchliche oder unklare Angaben zu seiner Identität macht. In Fällen **unklarer Sachverhalte** verletzen Sie aus Sicht Ihres Finanzamts stets Ihre kaufmännische Sorgfaltspflicht, wenn Sie aufgrund von Unachtsamkeit diese Unklarheiten oder Widersprüche nicht erkennen oder auf die Angaben vertrauen, ohne sie weiter zu klären.

Ein Vertrauensschutz wird Ihnen das Finanzamt nur gewähren, wenn das liefernde Unternehmen Sie nachweislich getäuscht hat.

Was Sie bei Abholung durch Vertreter oder Empfangsbevollmächtigte prüfen sollten

Wenn der Gegenstand der Lieferung von einem Vertreter des Abnehmers bei Ihnen abgeholt wird, reicht die alleinige Durchführung eines qualifizierten Bestätigungsverfahrens nach § 18e UStG über die vom Abnehmer verwendete USt-IdNr. nicht aus. Sie genügen hier den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nicht. Auffällige Unterschiede zwischen der Unterschrift des Abholers auf der Empfangsbestätigung der Rechnung und der Unterschrift auf dem vorgelegten Personalausweis können Umstände sein, die Sie zu besonderer Sorgfalt hinsichtlich der Identität des angeblichen Vertragspartners und des Abholers veranlassen müssen (vgl. BFH, Urteil vom 14.11.2012, Az. XI R 17/12; Abschn. 6a.8 Abs. 7 Satz 3 und 4 UStAE).



ACHTUNG

Der BFH entschied im zuvor genannten Urteil, dass die bloße Durchführung eines qualifizierten Bestätigungsverfahrens zur Prüfung der USt-IdNr. nicht ausreicht, um die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Der Unternehmer des Urteilsfalls hätte weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um die Identität des Abholers und dessen Vertretungsbefugnis zu prüfen. Da dies nicht ausreichend erfolgt war, wurde die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung nicht gewährt und die Umsatzsteuer nachverlangt.



Warum Sie alle erforderlichen Belege und Nachweise griffbereit haben müssen

Die Erfüllung des Beleg- und Buchnachweises gehört zu Ihren Sorgfaltspflichten als ordentlicher Kaufmann. Daher stellt sich die Frage, ob Sie die Unrichtigkeit der Angaben Ihres Abnehmers auch bei Einhaltung der kaufmännischen Sorgfalt nicht hätten erkennen können. Sie müssen daher Ihre Nachweispflichten gemäß §§ 17a bis 17d UStDV vollständig erfüllen.

Allerdings kann Ihnen im Einzelfall Vertrauensschutz gewährt werden, wenn Sie eine falsche USt-IdNr. aufgezeichnet haben, dies jedoch trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennbar war (z. B., weil der Bestimmungsmitgliedstaat die USt-IdNr. des Abnehmers rückwirkend für ungültig erklärt hat). Sie müssen beweisen, dass Sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet haben (Abschn. 6a.8 Abs. 5 UStAE).

Aufgepasst, wenn Sie verbrauchsteuerpflichtige Waren liefern

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, wie beispielsweise Alkohol, Tabak oder Energieerzeugnisse in die EU, gibt es für Sie einige Besonderheiten zu beachten. Verbrauchsteuerpflichtige Waren unterliegen zusätzlichen besonderen Regelungen auf europäischer Ebene, wie der Verbrauchsteuerordnung und der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Unionszollkodex). Neben der Umsatzsteuer sind auch Verbrauchsteuern relevant, und für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr dieser Produkte gelten besondere Verfahrensregeln, etwa die Anwendung des EMCS-Systems (Excise Movement and Control System), das zur Überwachung solcher Waren dient.

Für solche Lieferungen muss der Abnehmer oft nachweisen, dass die Waren korrekt versteuert werden, oder sie werden im sogenannten „Steueraussetzungsverfahren“ versendet. Dies stellt zusätzliche Anforderungen an Sie als Lieferer, um die Steuerfreiheit zu gewährleisten.

Damit die Vertrauensschutzregelung greifen kann, müssen Sie in gutem Glauben davon ausgegangen sein, dass alle Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegen. Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren bedeutet dies:

- Sie müssen nachweisen können, dass die Waren tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat der EU geliefert wurden.
- Sie müssen alle spezifischen Dokumentationspflichten (insbesondere im EMCS-System) und Nachweispflichten eingehalten haben.
- Der Erwerber muss Ihnen glaubhaft versichern, dass er die Verbrauchsteuer korrekt im Bestimmungsland abführt, sofern die Waren nicht im Steueraussetzungsverfahren versandt wurden.

Wie Sie sich wehren können, wenn Ihnen die Steuerbefreiung versagt worden ist

Wurde Ihnen die Steuerbefreiung für Ihre innergemeinschaftliche Lieferung aus den zuvor genannten Gründen versagt, empfehle ich gegen den entsprechenden Umsatzsteuerbescheid einen Einspruch einzulegen. Den Einspruch empfehle ich Ihnen deswegen, weil Sie nur hier die Möglichkeit haben, den Finanzgerichtsweg einzuschlagen. Fügen Sie Ihrem Einspruch alle Beleg- und Buchnachweise in Kopie bei. Nur wenn Sie dem Sachbearbeiter der Rechtsbehelfsstelle Ihres Finanzamts alle Nachweise zur Verfügung stellen, kann dieser sich selbst ein Bild machen und seine Entscheidung treffen. Hier eine Musterformulierung für Sie:



MUSTERFORMULIERUNG

Steuernummer: [Ihre Steuernummer]

Einspruch gegen den Umsatzsteuerbescheid für das Jahr [Jahr]

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich form- und fristgerecht Einspruch gegen den oben genannten Umsatzsteuerbescheid ein. Der Einspruch richtet sich insbesondere gegen die Nichtanwendung der Vertrauensschutzregelung gemäß § 6a Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).*

Begründung:

In dem vorliegenden Fall bin ich gutgläubig davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 6a UStG erfüllt waren. Ich habe alle erforderlichen und zumutbaren Sorgfaltsmaßnahmen getroffen, um die Steuerfreiheit sicherzustellen. Diese Maßnahmen umfassten unter anderem die Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers sowie die ordnungsgemäße Dokumentation der Lieferung.

Die Vertrauensschutzregelung gemäß § 6a Abs. 4 UStG dient dem Schutz des Steuerpflichtigen, der im Vertrauen auf die Richtigkeit der ihm vorliegenden Informationen gehandelt hat. Ich war in gutem Glauben, dass die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei ist, und habe alle notwendigen Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Die Vertrauensschutzregelung sollte in meinem Fall daher Anwendung finden.

Ich bitte daher um eine erneute Prüfung meines Falles unter Berücksichtigung der Vertrauensschutzregelung gemäß § 6a Abs. 4 UStG und um die entsprechende Korrektur des Umsatzsteuerbescheids.

Autor: Jörg Wilde



Internetverkäufe über Amazon, Ebay und Co.: Warum Ihre korrekte USt-IdNr. so wichtig ist

Fast jedes Handelsunternehmen veräußert im Laufe der Zeit Produkte oder Altbestände über Internetplattformen. Sei es, weil Warenbestände veraltet und billig abzugeben sind oder um noch einen breiteren Abnehmerkreis anzusprechen. Selbst wenn Sie selten über eine Handelsplattform in Internet Waren verkaufen, müssen Sie als gewerblicher, also unternehmerischer Verkäufer einige Daten hinterlegen. Warum dies erforderlich ist, stelle ich Ihnen hier vor.

Der Fall in der Praxis: Ein Einzelhändler für Elektrowaren E hat in Köln ein Fachgeschäft. Aufgrund der schnellen Weiterentwicklung elektronischer Produkte veräußert E zum Black Friday oder nach Inventuren auch über ebay ausnahmsweise Waren, um Lagerkapazitäten zu schaffen. Doch nach der Registrierung und Einstellung einiger Produkte wird das Verkaufskonto gesperrt und E erhält eine Mitteilung von der Verkaufsplattform. Er sei entweder in Deutschland ansässig oder würde Artikel mit Standort Deutschland anbieten, jedoch sei die deutsche USt-IdNr. nicht gültig oder stimme nicht mit den Daten laut BZSt überein.

Wozu die Verkaufsplattform Ihre exakten Unternehmensdaten benötigen

Diese geschilderte Situation ist keine Seltenheit und beruht auf der Tatsache, dass Internetverkaufsplattformen wie Ebay oder Amazon dazu verpflichtet sind, die vom Unternehmen eingegebenen Daten mit den hinterlegten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzugleichen. Dieser Abgleich erfolgt mittels automatisierter Abfrage der USt-IdNr. Ebay gleich also im Hintergrund – ohne dass Sie davon etwas mitbekommen – die Angaben zu Ihrer Person/Unternehmen mittels der USt-IdNr. ab.

Dabei soll unter anderem sichergestellt werden, dass Sie ein echtes steuerlich registriertes Unternehmen führen. Insbesondere durch das Steuertransparenzgesetz (PSrTG) und die EU-Vorgabe – die sogenannten DAC7-Richtlinien – müssen Online-Marktplatzbetreiber der EU Daten zu Verkaufstätigkeiten innerhalb eines Kalenderjahres personen- und transaktionsbezogen an die Finanzverwaltung melden.

Die Meldung wird vorgenommen, wenn der Verkäufer in der EU ansässig ist und innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 2.000 € Umsatz (Einkaufspreis abzüglich Gebühren/Provisionen/Rücknahmen) erzielen konnte oder mindestens 30 Transaktionen/Verkäufe getätigt hat.

Welche Daten die Plattformen an die Finanzverwaltung melden

Neben den Grunddaten zu Ihrer Person/Unternehmen sowie der USt-IdNr. erhält die Finanzverwaltung Informationen zu dem Gesamtbetrag Ihrer Verkäufe je Quartal ohne Rückgaben, eingezogene Steuern seitens der Plattform und Gebühren und den Gesamtbetrag der Transaktionen. Die Daten bereitet die Finanzverwaltung künftig auf und kann sie – bei Bedarf – wohl auch als Kontrollmaterial im Rahmen der Veranlagung Ihrer Steuererklärungen oder während einer Außenprüfung nutzen. So müssen Sie sich künftig darauf einstellen, dass ein Prüfer oder ein Sachbearbeiter des Finanzamtes Ihre Umsätze auch dahingehend abgleichen wird, ob die Gesamtbeträge laut Meldungen von Marktplatzbetreibern in Ihrer Gewinnermittlung enthalten sind. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Sie auch diese Umsätze gewissenhaft aufzeichnen und versteuern.



ACHTUNG

Stellen Sie bei der Eingabe Ihrer Daten und USt-IdNr. sicher, dass die Daten in Ihrem Anbieterkonto korrekt sind. Gleichen Sie hierzu Ihre Angaben zum Namen/Unternehmensnamen, Rechtsform und vollständige Adresse mit denen auf dem Bescheid über die Erteilung Ihrer USt-IdNr. des BZSt ab. Es dürfen keine Zweitnamen oder Zusatzbezeichnungen zu Ihrer Person/Unternehmen fehlen oder eingetragen sein, die so auf der Bescheinigung des BZSt nicht enthalten sind, denn in diesen Fällen gibt der automatische Abgleich einen Fehler aus und Sie erhalten eine ähnliche Nachricht wie im Beispielfall unser Unternehmer E.

Autorin: Ann-Christin Hütte



Wie genau ermitteln wir die Bemessungsgrundlage für die 1%-Methode bei Dienstwagen?

FRAGE Unser Unternehmen plant die Anschaffung mehrerer Dienstwagen, sowohl für Arbeitnehmer als auch für den Geschäftsführer. Wir schaffen auch ein reimportiertes, fast neuwertiges, Fahrzeug aus der EU an, das so sehr viel günstiger ist. Nun fragen wir uns, ob wir auch für das reimportierte Fahrzeug einen

Bruttolistenpreis aus dem Inland ansetzen müssen, da dieser deutlich über dem Einkaufspreis liegt. Das Fahrzeug enthält einige Sonderausstattungen wie Navigationsgerät und Parkhilfen und wir erhalten einen Satz Winterreifen. Müssen wir diese Sonderausstattung beim Bruttolistenpreis hinzurechnen?

ANTWORT VON ANN-CHRISTIN HÜTTE
Zuerst einmal gilt: Unabhängig davon, ob Sie Ihr Fahrzeug als Neuwagen oder als Gebrauchtwagen anschaffen, müssen Sie für die Berechnung der privaten Nutzungsanteile nach der sogenannten 1%-Methode immer den inländisch geltenden Bruttolistenpreis ansetzen. Dies gilt auch für reimportierte Fahrzeuge. Sie müssen dabei den Bruttolistenpreis berücksichtigen, der zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges gültig war. Den gültigen Bruttolistenpreis kann Ihnen auf Nachfrage in den meisten Fällen auch der Autohändler nennen. Wie Sie bereits in Ihrer Frage richtig zusammengefasst haben, müssen Sie Sonderausstattungen generell dem Bruttolistenpreis hinzurechnen. Zusatzeinbauten, die seitens des Autoherstellers zum Zeitpunkt der Erstzulassung eingebaut waren, rechnen Sie also dem Grund-Listenpreis hinzu. Die Summe, die sich nun ergibt, runden Sie für die Zwecke der Berechnung der pauschalen Nutzung auf volle 100 € ab. Zu Sonderausstattungen können sowohl besondere Lautsprechersysteme, Navigationsgeräte, Sitzausstattungen oder Alarmanlagen zählen. Dagegen müssen

Sie einen zusätzlichen Satz Winterreifen oder zusätzlich erworbene Ladekabel bei einem E-Auto nicht hinzurechnen. Wichtig ist auch, dass ein nachträglicher Einbau von zusätzlicher Sonderausstattung nicht den Bruttolistenpreis erhöht. Lassen Sie nach der Erstzulassung z. B. noch elektronische Sonderausstattungen wie ein Navigationsgerät einbauen, erhöhen diese Kosten nicht den Betrag der privaten Nutzungsanteile. Das hat auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 13.12.2010 (Az. VI R 51/11) so bereits vor Jahren bestätigt. So wie Sie es schildern, liegt der Bruttolistenpreis deutlich über dem Anschaffungspreis der Firmenwagen. Deshalb könnte es in Ihrem Fall möglicherweise steuerlich günstiger sein, die Versteuerung der privaten Pkw-Nutzung im Rahmen der Fahrtenbuchmethode vorzunehmen. Dies ist wesentlich aufwendiger und bedeutet, dass Sie und/oder auch ihre Arbeitnehmer jede Fahrt zeitnah aufzeichnen müssen und sich an die engen Vorgaben zu den Aufzeichnungen eines Fahrtenbuches halten müssen – jedoch kann dies in Hinblick auf die Lohnversteuerung beim Arbeitnehmer bzw. Ihren Gewinn und die Umsatzsteuerung aus der Privatnutzung günstiger sein.

Kann ich die Frist für die UStVA einmalig verlängern?

FRAGE Unser Unternehmen muss monatliche UStVA einreichen. Nun bin ich demnächst über den 10. des Folgemonats – dem Abgabe-

zeitpunkt der UStVA – im Urlaub und kann wohl mangels Internetzugang keine UStVA Übermitteln. Kann ich einmalig eine Fristverlängerung beantragen?

ANTWORT VON ANN-CHRISTIN HÜTTE
Sie müssen die UStVA spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Die Abgabefristen sind gesetzlich festgelegt, sodass eine Einzelfristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommt (z. B.

bei schwerer Krankheit). Bei Urlaubszeiten sieht das Finanzamt wohl keinen Ausnahmefall. Sie könnten über einen Antrag auf Dauerfristverlängerung nachdenken, bei der Sie generell einen Monat länger Zeit für die Abgabe haben. Als Monatszahler ist diese jedoch an die Leistung von jährlichen Sondervorauszahlungen gebunden.



Wann Sie nur aus Anwalts- und Strafverteidigungskosten einen Vorsteuerabzug erhalten

Sie haben Streitigkeiten mit einem Kunden oder einer Behörde und müssen einen Anwalt hinzuziehen. Dabei kommen diverse Kosten auf Sie zu, erst recht wenn sich ein Gerichtsprozess anbahnt. Da ist es finanziell gesehen eine Erleichterung für das Unternehmen, wenn Sie wenigstens die Vorsteuerbeträge aus den Anwaltskosten geltend machen können – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Doch dies ist nicht in jedem Fall möglich. Erfahren Sie, auf welche Zusammenhänge Sie achten müssen, um einen Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten geltend machen zu können.

Wie immer bei der Frage des Vorsteuerabzugs ist der unternehmerische Zusammenhang entscheidend. Denn nur wenn die Leistungen von Rechtsanwalt und Strafverteidiger nach § 15 Abs.1 UStG in Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen des Unternehmens stehen, können Sie die offen ausgewiesene USt aus den Rechnungen geltend machen. Müssen Sie sich vor Gericht mit einem Kunden über Mängel an Dienstleistungen oder Waren streiten, sind die Kosten natürlich in einem sichtbaren Zusammenhang zu unternehmerischen Ausgangsumsätzen entstanden. Hier ist ein Vorsteuerabzug nicht strittig.

Kein VSt-Abzug bei Strafverteidigungskosten mit persönlichem, privaten Interesse

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) und Europäische Gerichtshof (EuGH) haben sich bereits konkret damit beschäftigt: Ein Bauunternehmer musste sich als Geschäftsführer einer GmbH hinsichtlich vorgeworfener Bestechung zur Erlangung von Zusagen zu Ausschreibungen von Bauvorhaben verteidigen lassen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Anwalts-

rechnungen mit der Begründung, die Vorwürfe der Bestechlichkeit beziehen sich auf die Privatsphäre. Der BFH gab die Frage an den EuGH weiter. Dieser entschied mit Urteil vom 21.2.2013 (Rs. C-104/12), dass die Verhinderung von strafrechtlichen Sanktionen kein Recht auf Vorsteuerabzug begründen würde. Dient die Strafverteidigung vorrangig dem Schutz des privaten Interesses und nicht der eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers, können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Dem schloss sich der BFH mit Urteil vom 11.4.2013 (Az. V R 29/10) an.

Wann Sie die Strafverteidigungskosten als Betriebsausgabe gelten machen können

Die Entscheidungen der Gerichte beziehen sich rein auf die umsatzsteuerliche Würdigung. Hat U die Tat im betrieblichen Umfeld/Handeln begangen und nicht privat, ist es möglich, die Anwaltskosten als Betriebsausgaben abzusetzen.

Autorin: Ann-Christin Hütte

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Downloadbereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Checklisten und Excel-Tools

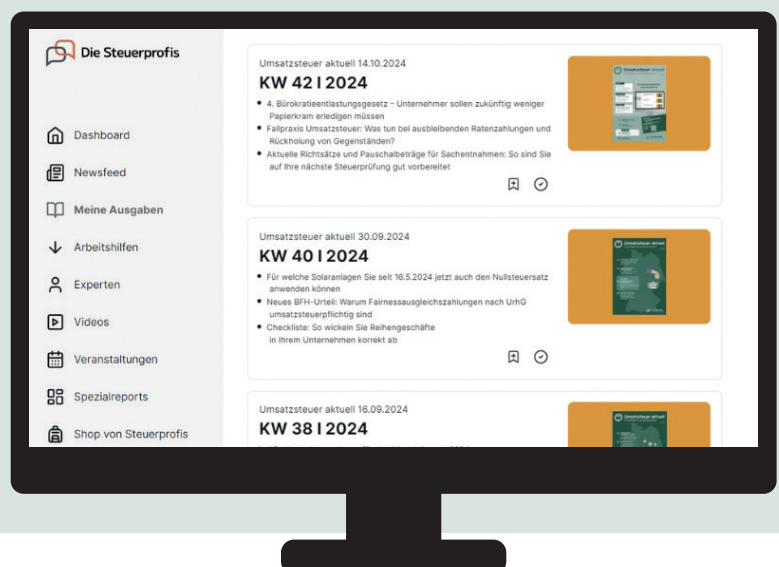


Ausgaben-Archiv inkl. Index



Spezialreports und Webinare

www.steuerprofis.de





„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@steuerprofis.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Ann-Christin Hütte

DER BESONDERE TIPP

So sichern Sie sich den Vorsteuerabzug bei Stromlieferung trotz steuerfreier Vermietung an privat

Viele Unternehmer halten in Ihrem Unternehmens- und/oder Privatvermögen auch Wohn- oder Geschäftshäuser, die sie zumindest anteilig zu privaten Wohnzwecken vermieten. Wo bei der gewerblichen Vermietung noch eine Option zur USt nach § 9 UStG und damit ein Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen denkbar ist, scheidet dies bei der Vermietung von Wohnraum aus. Diese Leistung ist nach § 4 Nr.12 UStG steuerfrei. Doch was ist, wenn Sie dem Mieter zusätzlich zur Wohnraumüberlassung auch noch Strom liefern? Der BFH hat entschieden, dass Sie aus zusammenhängenden Eingangsleistungen hier sogar einen Vorsteuerabzug erhalten können.

In den vergangenen Jahren ist die Investition in Photovoltaikanlagen stark gestiegen – nicht nur als Installation auf dem Privathaus, sondern auch auf vermieteten Gebäuden. Daraus entwickelt sich auch das Modell, dass Vermieter neben dem Mietraum dem Mieter den selbst erzeugten Strom zur Verfügung stellen.

Wie wird die Stromlieferung neben einer Vermietungsleistung behandelt?

Diese Frage war bisher durch den BFH nicht geklärt und genau darum ging es in dem Urteil des BFH vom 17.7.2024 (Az. XI R 8/21): Ein Unternehmer erbrachte steuerfreie Vermietungsleistungen in einem Mehrfamilienhaus und ließ eine Photovoltaikanlage auf dem Dach installieren und machte die Vorsteuer geltend. Über die Messgeräte wird festgehalten, wie viel Strom insgesamt produziert wird und wie viel Strom direkt an die Mieter fließt. In einem Zusatzvertrag neben dem Mietvertrag schlossen Vermieter und Mieter eine Vereinbarung über die Stromlieferung. Der Vermieter erhielt vom Mieter monatliche Abschläge für den Strom und rechnete jährlich den gelieferten Strom ab. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für die PV-Anlage, da es sich um eine Nebenleistung zur Vermietung handelt. Der BFH musste nun klären, ob es sich bei der Weiterlieferung des selbst erzeugten Stroms an den Mieter um eine Haupt- oder Nebenleistung handelt. Denn danach kann erst die Frage beantwortet werden, ob die Stromlieferung das Schicksal der Hauptlieferung teilt – bei einer steuerfreien Vermietung also steuerfrei wäre oder eine unabhängige steuerpflichtige Leistung ist.

Wann Ihre Stromlieferung an einen Mieter eine eigenständige Leistung ist

Der BFH sprach dem Unternehmer den Vorsteuerabzug zu und sah die Stromlieferung als eigenständige Hauptleistung an –

dabei unterschied der BFH in der Urteilsbegründung folgende Modelle:

Fall 1) Der Mieter hat die Möglichkeit, dass er selbst die Lieferanten und Zahlungsmodalitäten für die Nebenkosten (Strom) auswählen kann: Es liegen 2 eigenständige Hauptleistungen (Vermietung und Stromlieferung vor), die getrennt voneinander umsatzsteuerlich zu beurteilen sind. Hierfür sprechen insbesondere folgende Punkte:

- Verbrauchsmenge des Stroms wird individuell durch eigene Zähler gemessen und abgerechnet.
- Es liegt eine (zusätzliche) Vereinbarung zur Stromlieferung mit eigenen Kündigungsfristen vor.
- Der Mieter hat die freie Wahlmöglichkeit, von welchem Anbieter er Strom beziehen möchte.

Fall 2) Die Vermietung und die Stromlieferung bilden insgesamt eine Einheit/Gesamtbild und bei der zusätzlichen Leistung (Stromlieferung) handelt es sich um eine begleitende Leistung zur Vermietung: Die Stromlieferung ist als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen und teilt das Schicksal der Hauptleistung (= bei steuerfreier Wohnraumvermietung ist die Stromlieferung ebenfalls steuerfrei).

Diese Folgen sollten Sie beachten

Der Sachverhalt des Urteilsfalls stammt aus Jahren vor 2023. Ab 2023 gilt der Nullsteuersatz für PV-Anlagen. Mangels Nullsteuersatz können Sie auch keine Vorsteuer aus der Anschaffung geltend machen. Bei Weiterlieferung des Stroms an den Mieter könnten Sie als Kleinunternehmer die Umsatzsteuerpflicht umgehen. Sind Sie jedoch sowieso steuerpflichtiger Unternehmer, so unterliegt Ihre Stromlieferung – soweit der oben genannte Fall 1 greift – auch der USt.

Autorin: Ann-Christin Hütte